

Infoletter April 2017







Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der zunehmenden Bedeutung elektronischer Kontoauszüge als Belegnachweise möchten wir auf eine aktuelle Information des Bayerischen Landesamts für Steuern hinweisen zu den Pflichten im Zusammenhang mit der Kontrolle und Aufbewahrung dieser Dokumente.

Das häusliche Arbeitszimmer führte erneut zu einer Einzelfallentscheidung des BFH, der in diesem Fall die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer eines Selbstständigen als Betriebskosten anerkannte. Lesen Sie nach, ob auch bei Ihnen ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt und bei ihrer Steuererklärung bedacht werden sollte.

Kaum ein anderes Thema hat vor und nach Inkrafttreten des neuen Zollrechts die Diskussionen um die Neuerungen dermaßen bestimmt wie die neue Definition des Ausführerbegriffs. Mit einer einfachen Reduktion auf die praktische zollrechtliche Relevanz möchten wir etwas Aufgeregtheit aus diesem Thema herausnehmen.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf den Workshop "Zollrechtliche Bewilligungen nach dem UZK", der am 22. Mai 2017 in Zusammenarbeit mit dem Bundesanzeiger Verlag in Köln stattfinden wird. Dozenten der Veranstaltung werden neben Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff auch Reinhard Fischer, Deutsche Post AG/DHL und Rechtsanwalt Klaus Pelz, München, sein. Thema der Veranstaltung werden die neuen Bewilligungsvoraussetzungen sein und deren innerbetriebliche Umsetzung. Informationen zu den Inhalten, weiteren Terminen und Veranstaltungsorten erhalten Sie unter https://www.bundesanzeiger-verlag.de/index.php?id=11723.

Eine interessante Newsletter-Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen

Rechtsprechung zum häuslichen Arbeitszimmer

Das Drama um den Ausführer

Möllenhoff Rechtsanwälte Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff Rechtsanwaltskanzlei

48143 Münster Tel.: +49 251-85713-0 Fax.: +49 251-85713-10

Königsstraße 46

Email: info@ra-moellenhoff.de

Das neue Zollrecht und Außenwirtschaftsrecht in einem Band.

Informationen zur neuen Textausgabe erhalten Sie hier.



Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in einer Pressemitteilung vom 18.04.2017 auf die Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten von elektronischen Kontoauszügen hingewiesen, die als Alternative zum

Papierauszug immer mehr Bedeutung erlangen. Diese werden grundsätzlich steuerlich anerkannt, allerdings hat der Steuerpflichtige im Rahmen seines internen Kontrollsystems Folgendes zu beachten:

- Der elektronische Kontoauszug ist bei Eingang auf seine Richtigkeit (Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts) zu überprüfen.
- Der Steuerpflichtige hat diese Prüfung zu dokumentieren und zu protokollieren.

Für Steuerpflichtige mit Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach den §§ 140, 141 und 147a AO bestehen bestimmte Aufbewahrungspflichten. Die Aufbewahrung eines Papierausdrucks allein genügt nicht den Aufbewahrungspflichten des § 147 AO., ein in elektronisch übermittelter Form eingegangener Kontoauszug "sei auch in dieser Form aufzubewahren". In der Pressemitteilung wird darauf hingewiesen, dass die zur Aufbewahrung in elektronischer Form verwendeten Datenverarbeitungs- oder Archivsysteme den Anforderungen der AO, den GoB und den GoBD (BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBI. I 2014, S. 1450) in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit entsprechen müssten.

Wegen des Datenzugriffsrechts der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6 AO sind die Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht zu speichern, gegen Verlust zu sichern, maschinell auswertbar vorzuhalten und ggf. im Rahmen der Außenprüfung zur Verfügung zu stellen.

Quelle: Information des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 18.04.2017 unter www.finanzamt.bayern.de

Rechtsprechung zum häuslichen Arbeitszimmer

Der BFH hat sich in seinem Urteil vom 22.02.2017 – III R 9/16 mit der Abzugsfähigkeit von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers vom Gewinn beschäftigt.

In diesem Urteil definiert der BFH für einen selbstständigen Logopäden mit Praxis und Behandlungsräumen und vier angestellten Logopäden, wie zu verstehen ist, dass "kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht" gem. § 4 Abs. 5 S. 6b ESTG.

Im vorliegenden Fall fand in den Praxisräumen vornehmlich therapeutische Arbeit statt, die dort von allen Logopäden ausgeführt wurde. Ein eigener Arbeitsplatz, der nur von dem Praxisinhaber auch für die Büro- und Verwaltungsarbeiten genutzt werden konnte, fehlte. Es reichte eben nicht aus, dass grundsätzlich irgendein Schreibtischarbeitsplatz zur Erledigung von Büroarbeiten von seiner Beschaffenheit her genutzt werden könnte.

Der andere Arbeitsplatz muss so beschaffen sein, dass der Steuerpflichtige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist (BFH-Urteil vom 26.2.2014 VI R 40/12, BFHE 245, 14, BStBI II 2014, 568). Deshalb steht der andere Arbeitsplatz nur dann "für die betriebliche und berufliche Tätigkeit ... zur Verfügung", wenn ihn der Steuerpflichtige in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzt. Ist die Nutzung des anderen Arbeitsplatzes hingegen eingeschränkt, so dass der Steuerpflichtige in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen nicht unerheblichen Teil seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit verrichten muss, kommt das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG nach seinem Sinn und Zweck nicht zum Tragen (BFH-Urteil in BFH/NV 2016, 380, Rz 19).

Die Feststellung, ob ein Steuerpflichtiger seinen anderen Arbeitsplatz in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise nutzen kann, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung der objektiven Umstände des Einzelfalls zu treffen. Anhaltspunkte können sich sowohl aus der Beschaffenheit des Arbeitsplatzes selbst (Größe, Lage, Ausstattung etc.) als auch aus den Rahmenbedingungen der Nutzung (Ausgestaltung der Nutzung, Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes und Zugang zu dem betreffenden Gebäude etc.) ergeben. Da der Selbstständige im Gegensatz zum Arbeitnehmer die konkrete Ausgestaltung und die Art und Weise der Nutzung des anderen

(außerhäuslichen) Arbeitszimmers regelmäßig selbst bestimmen kann, ist ein häusliches Arbeitszimmer dann nicht erforderlich, wenn der Selbstständige seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit in angemieteten oder in seinem Eigentum stehenden Räumen nachgeht und "es ihm dort zumutbar und auf Grund der räumlichen Situation grundsätzlich auch möglich ist, einen zur Erledigung aller betrieblichen und beruflichen Schreibtischtätigkeiten geeigneten, büromäßigen Arbeitsplatz einzurichten". Eine etwaige Unzumutbarkeit ergibt sich nicht allein daraus, dass der Steuerpflichtige nach Feierabend oder am Wochenende im häuslichen Arbeitszimmer Arbeiten verrichtet, die er grundsätzlich auch an dem anderen Arbeitsplatz verrichten könnte (vgl. BFH-Urteil in BFHE 235, 372, BStBI II 2012, 127, Rz 10, m.w.N.).

Hinzuweisen sei noch darauf, dass der BFH hier deutlich macht, dass es nur darauf ankommt, dass der Selbstständige keinen eigenen nur ihm zugänglichen Arbeitsplatz hat, um seine mehr oder weniger vertraulichen Büroarbeiten zu erledigen und er nicht darauf verwiesen werden kann, sie dann außerhalb der Praxiszeiten in den Praxisräumen zu erledigen. Damit liegt hier keine Entscheidung vor, die die Abzugsfähigkeit eines ergänzenden häuslichen Arbeitszimmers für Selbstständige begründet, wenn bereits ein weiterer abgeschlossener Arbeitsbereich in den Betriebsräumen besteht.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

Das Drama um den Ausführer

Artikel 1 Nr. 19 UZK DelVO definiert den Ausführer als im Zollgebiet ansässige Person, die Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und befugt ist, über das Verbringen an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets zu bestimmen. Das Hauptproblem in der Bestimmung des Ausführers ist die Voraussetzung, dass die Person des Ausführers im Zollgebiet ansässig sein muss. Da es Situationen gibt, in denen der "Ausfuhrvertrag" (Vertrag, in dessen Erfüllung die Ware exportiert wird) nicht zwischen zwei Personen geschlossen wird, wovon sich mindestens eine Person im Zollgebiet befindet, ist die Voraussetzung der Ansässigkeit im Zollgebiet in dieser Definition praktisch nicht umsetzbar. Hier geht es praktisch um den Fall, dass zwei Nichtunionsansässige einen Vertrag über eine Ware schließen, die sich innerhalb der EU befindet, und die aufgrund dieses Vertrages exportiert werden soll: Ein schweizerisches Unternehmen schließt mit einem amerikanischen Unternehmen einen Kaufvertrag, aufgrund dessen die Ware, die sich in der EU befindet, direkt in die USA ausgeführt werden soll. Für diesen Fall sieht die deutsche Zollverwaltung eine Regelungslücke im UZK und hat in einer aktuellen Dienstvorschrift (A 06 10, dort Absatz 117) angeordnet, dass der nicht-unionsansässige Verkäufer als Ausführer gilt.

Dies mag in Teilen der Literatur als contra legem angesehen werden, ist aber in der Praxis wenig kompliziert, weil sich dieser Ausführer mangels Ansässigkeit in der EU für die Abgabe einer Ausführanmeldung einer indirekten Stellvertreters in der Europäischen Union bedienen muss. Dieser Anmelder, der als indirekter Stellvertreter für den Ausführer auftritt, der sich außerhalb der EU befindet, muss dann sämtliche außenwirtschaftsrechtlichen Pflichten, für die das Zollrecht keine abweichende Regelung durch die Novelle gebracht hat, wahrnehmen. Es ist also so, dass der Anmelder als indirekter Stellvertreter die Genehmigungspflichten zu beachten hat und etwaige Mitteilungspflichten im Rahmen der Catch-all-Klauseln erfüllen muss. Außenwirtschaftsrechtlich gilt, dass Ausführer niemals eine Person außerhalb der Europäischen Union sein kann. Da die Pflichten des zollrechtlichen Ausführers eher unbedeutend sind und die Regelungen zum außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer (zwingend in der Europäischen Union niedergelassen) sich durch den UZK nicht geändert haben, dürfte dieses Thema aufgeregter diskutiert werden, als es sich tatsächlich in der Praxis darstellt.

Gegebenenfalls ist erforderlich, die Bestimmung des Ausführers mit der zuständigen Ausfuhrzollstelle abzustimmen. Dies ist in den letzten Wochen auch teilweise mit unserer Beteiligung geschehen, wobei sich in aller Regel eine Lösung mit der Ausfuhrzollstelle finden lies.

Verfasser: Dr. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht